jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/11/21 1Ob199/73, 8Ob651/87, 1Ob27/91, 8Ob635/92, 3Ob507/93, 1Ob520/94, 1Ob594/94, 4Ob551

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1973

Norm

EO §7 BdIIIA
EO §355 I
ZPO §226 IIB12

Rechtssatz

Bei Unterlassungsklagen ist bestimmt anzugeben, welche Handlungen der Beklagte, allenfalls auch wann und wo, zu unterlassen hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 199/73
  Entscheidungstext OGH 21.11.1973 1 Ob 199/73
  Veröff: MietSlg 25/27
- 8 Ob 651/87
  Entscheidungstext OGH 11.02.1988 8 Ob 651/87
  Auch; Beisatz: Das Begehren auf Unterlassung derartigen Maschinenlärms ist im Rahmen des § 364 Abs 2 ABGB hinreichend bestimmt, wenn dabei die Lärmerzeugungsquelle deutlich bezeichnet ist. (hier: Betrieb einer im Freien aufgestellten Kreissäge und das Glattschleifen von Metallstücken im Freien mittels einer Schleifmaschine). (T1) Veröff: EvBl 1989/6 S 20
- 1 Ob 27/91
  Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 27/91
  Auch; Beisatz: Das Begehren, der Beklagte habe alle Maßnahmen, die die Beeinträchtigung näher bezeichneter Wasserbenützungsrechte der klagenden Partei herbeiführen, zu unterlassen, ist zu unbestimmt. (T2) Veröff: RZ 1993/45 S 126
- 8 Ob 635/92
  Entscheidungstext OGH 29.10.1992 8 Ob 635/92
  Beisatz: "Sich jeder Einwirkung auf die Grundstücke der Kläger zu enthalten" ist zu weit gefaßt. (T3) Veröff: SZ 65/145
- 3 Ob 507/93

Entscheidungstext OGH 17.03.1993 3 Ob 507/93
Beis wie T1; Beisatz: Hier: Geruchseinwirkungen. (T4)

- 1 Ob 520/94
  Entscheidungstext OGH 19.04.1994 1 Ob 520/94
  Auch; Beisatz: Ganz allgemein gehaltene Unterlassungsbegehren sind unzulässig. (T5)
- 1 Ob 594/94
  Entscheidungstext OGH 29.08.1994 1 Ob 594/94
  Auch; Veröff: SZ 67/138
- 4 Ob 551/95
  Entscheidungstext OGH 10.08.1995 4 Ob 551/95
  Vgl; Beisatz: Eine gewisse allgemeine Fassung des Unterlassungsgebotes - allerdings im Verein mit konkreten Einzelverboten - ist meist schon deshalb notwendig, um Umgehungen nicht allzu leicht zu machen. (T6)
- 6 Ob 109/98t
  Entscheidungstext OGH 23.04.1998 6 Ob 109/98t
  Beis wie T1 nur: Das Begehren auf Unterlassung derartigen Machinenlärms ist im Rahmen des § 364 Abs 2 ABGB hinreichend bestimmt, wenn dabei die Lärmerzeugungsquelle deutlich bezeichnet ist. (hier: Betrieb einer im Freien aufgestellten Kreissäge. (T7)
- 5 Ob 228/98k
  Entscheidungstext OGH 13.10.1998 5 Ob 228/98k
  Vgl
- 2 Ob 55/99y
  Entscheidungstext OGH 29.04.1999 2 Ob 55/99y
  Vgl; Beisatz: Bei Geräuschimmissionen (gemäß § 364 Abs 2 ABGB) wird ein Verbot an den Lärmverursacher, einen bestimmten Geräuschpegel (gemessen nach dB) zu überschreiten, von der Rechtsprechung anerkannt. Es bleibt dem Beklagten (Störer) überlassen, wie er sich an diese Beschränkung hält, also welche Vorkehrungen er konkret zur Verhinderung der verbotenen Immissionen setzt. (T8)
- 3 Ob 246/01z
  Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 246/01z
  Vgl auch; Beis wie T6
- 3 Ob 153/03a
  Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 153/03a
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T1 nur: Das Begehren auf Unterlassung ist im Rahmen des § 364 Abs 2 ABGB hinreichend bestimmt, wenn dabei die Lärmerzeugungsquelle deutlich bezeichnet ist. (T9); Beisatz: Hier: Immission durch Gestank. (T10)
- 3 Ob 36/04x
  Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 36/04x
  Vgl auch; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0002023

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at